Der Zivilschutz

Was Sie als Arbeitgeber wissen müssen



KANTON AARGAU

Was müssen Sie als Arbeitgeber wissen?

Stellen Sie Mitarbeitende für den Zivilschutz frei, erhalten Sie dafür eine Entschädigung (EO) in Höhe von 80 Prozent des Einkommens. Dies gilt auch, wenn der Dienst in die Freizeit fällt. Voraussetzung ist, dass Sie während der Freistellung den Lohn weiterzahlen. Andernfalls geht die EO direkt an die Mitarbeitenden.

Entschädigung beantragen:



Die oder der Zivilschutzleistende informiert Sie anhand des erhaltenen Aufgebots über die bevorstehende Abwesenheit.



Nach dem Einsatz erhält die oder der Zivilschutzleistende eine sogenannte «EO-Anmeldung».



Die oder der Zivilschutzleistende füllt die EO-Anmeldung aus und sendet sie elektronisch an ihre oder seine Ausgleichskasse. Diese veranlasst die Auszahlung.



Weitere Informationen zur EO:
www.ahv-iv.ch/p/6.01.d

Damit der Zivilschutz seine Aufgaben erfüllen kann, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Ermöglichen Sie Ihren Mitarbeitenden, sich im Zivilschutz zu engagieren!

So funktioniert der Zivilschutz

Grossereignisse, Katastrophen oder Notlagen können jeden treffen. Wenn etwas passiert, rücken Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste aus. Reicht dies nicht, kommt der Zivilschutz zur Verstärkung. Er schützt Personen, Unternehmen und Kulturgüter.

Allgemeine Informationen:



Was leistet der Zivilschutz?

Der Zivilschutz stellt die Versorgung mit Trinkwasser, Nahrung und Strom sicher. Er hilft bei Evakuierungen, betreut Schutzbedürftige, betreibt Notunterkünfte und Infozentren, versorgt die Ersthelfer, regelt den Verkehr und sorgt für Instandstellungen.



Wer muss Zivilschutz leisten?

Alle Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die schutzdiensttauglich sind, aber keinen Militär- oder Zivildienst leisten. Schweizer Frauen, Ausländerinnen und Ausländer können sich freiwillig melden.



Wann müssen Zivilschutzleistende einrücken?

Zivilschutzleistende müssen einem Aufgebot des Kantons oder der Zivilschutzregion folgen. Andernfalls droht ihnen ein Strafverfahren.

Informationen für Arbeitgeber:



Was bedeutet das für Sie als Arbeitgeber?

Sie müssen Ihre Mitarbeitenden für den Zivilschutz-Einsatz freistellen. Dafür erhalten Sie eine Entschädigung (EO). Benötigen Sie Ihre Mitarbeitenden dringend im Betrieb, können diese ein Verschiebungsgesuch stellen (ausser bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen). Die zuständige Zivilschutzstelle entscheidet dann über den Antrag.



Wer profitiert von der Arbeit des Zivilschutzes?

Jede und jeder, auch Unternehmen: Die Zivilschutzleistenden minimieren durch Schutzmassnahmen Schäden. Sie helfen, den Betrieb schnell wieder aufzunehmen. Und sie können dieses Know-how im eigenen Arbeitsleben nutzen.

Diensttage und mögliche Einsätze pro Jahr

Zivilschutz ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt wird, zu leisten. Die Dienstzeit dauert 14 Jahre. Nach der Grundausbildung folgen jährlich Wiederholungskurse. Zudem kann der Kanton Einsätze zugunsten der Gemeinschaft genehmigen. Solche Dienste stehen mindestens sechs Wochen vorher fest.

Tage
12

Grundausbildung

Allgemeine und funktionsbezogene Grundausbildung (AGA und FGA)
> einmalig

Tage

Spezial- und Kaderausbildungen

Je nach Bedarf und Fähigkeit (max. 19 Tage).

Tage
3-21

Wiederholungskurse

Jährlich feststehende Termine und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

vorgegeben, für alle gleich

zusätzlich, nach Bedarf

KANTON AARGAU

Haben Sie Fragen?

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.ag.ch/zivilschutz

Herausgeber

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
Sektion Koordination Zivilschutz
5000 Aarau

Redaktion und Gestaltung

EBP Schweiz AG, Zürich

Druck

Albrecht Druck, Obergerlafingen
5000 Exemplare

Copyright

©2019 Kanton Aargau

Für die Aargauer Wirtschaft

AIHK
Aargauische Industrie- und Handelskammer

AGV
Aargauischer Gewerbeverband